

INFORMATIONSBLETT GÄRFUTTERLAGERUNG IN FELDMIETEN

Grundsatz: Von der Lagerung darf zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung von Boden und/oder Gewässer ausgehen. Ein Austritt von Silagesickersaft oder damit verschmutztem Niederschlagswasser (auch durch Niederschläge verursacht), stellt in der Regel eine derartige Gefährdung dar!

1. RECHTLICHE REGELUNGEN

- Wasserhaushaltsgesetz
 - § 5 Allgemeine Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
 - § 32 Reinhaltung oberirdischer Gewässer,
 - § 48 II Reinhaltung des Grundwassers,
 - § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - § 89 Haftung für Änderungen der Beschaffenheit des Wassers,

- Bodenschutzgesetz
 - § 4 Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, Haftung des Verursachers,
 - § 7 Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,

- Strafgesetzbuch
 - § 324 Strafe bei Gewässerverunreinigung,
 - § 324a Strafe bei Bodenverunreinigung,
 - 326 umweltgefährdende Abfallbeseitigung,

- Düngemittelrecht,

- Immissionsschutzgesetz,

- Besondere Regelungen für Wasserschutzgebiete (i. d. R. Schutzgebietsverordnungen)

Hierbei handelt es sich nicht um Anlagen, die dem Regelungsinhalt des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterliegen. Für diese Anlagen gelten somit nicht die Anforderungen der VAWS LSA und auch nicht die besonderen Anforderungen an ortsfeste Anlagen zum Lagern von Silagen. Es sei denn, es fällt in diesen Lagerungen Silagesickersaft an.

Es gelten für diese Foliensilos jedoch die §§ 5 Abs. 1, § 32 und 48 Abs. 2 WHG.

2. FACHLICHE GRUNDSÄTZE

Um Boden- und Gewässerbelastungen zu vermeiden, sind vor allem Nasssilagen nur mit Untergrundabdichtungen (feste Mietenanlagen oder Folienabdichtungen) und entsprechende Auffangeinrichtungen für anfallenden Silagesickersaft anzulegen.

Bei der Anlage von Foliensilos ohne Bodenabdichtung sind folgende Grundsätze zu beachten:

STANDORT-AUSWAHL	<p>NUR</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf landwirtschaftlich genutzten und jährlich wechselnden Flächen, - auf unverletzter, mindestens 0,30m mächtiger Oberbodenschicht <p>NICHT</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Nähe von Oberflächengewässern (Abstand >20 m), - in Heilquellenschutzgebieten, - im Umkreis von 100 m von Eigenversorgungsanlagen, - in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, - auf dränierten Flächen, - auf Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand (<1,50 m), - auf Flächen mit starken Hanglagen, - in der Nähe von Wohnbereichen (>300m), - auf stillgelegten oder nicht bewirtschafteten Flächen, - länger als 12 Monate,
MIETENFORM	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst kleine Grundfläche sowie geringe, ebene Oberfläche, kegel- oder trapezförmig, - Lagerfläche vorher mit Stroh abdecken, wenn Lagerung länger als 3 Monate oder im Zeitraum Oktober bis März, - Austrag von Sickerwasser in den Unterboden und in die Randbereiche der Miete verhindern, - zufließendes Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände umleiten, - bei erhöhtem Niederschlag und Gefahr des Wasserdurchflusses (i. d. R.: Oktober - März, Lagerungsdauer >3 Monate) abdecken,
KONSISTENS DES LAGERGUTES	<ul style="list-style-type: none"> - Trockensubstanzgehalt mindestens 30 %,
BETRIEBSWEISE	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Kontrolle und bei Bildung von Silagesickersaft: unverzügliche Aufnahme von austretenden Silagesickersäften bzw. damit verschmutztem Wasser
NACHSORGE	<ul style="list-style-type: none"> - Lagerung IMMER zum nächstmöglichen Termin beenden, - NIE länger als 12 Monate, - oberste Bodenschicht des Lagerplatzes aufnehmen und auf dem Feld ausbringen, - keine ackerbauliche Bearbeitung nach der Beräumung, wenn keine pflanzenbauliche Nutzung über den Winter erfolgt, - nach der Beräumung Anbau von Fruchtarten mit hohem Stickstoffentzug

Stand: Oktober 2014